

Stadt Heilbronn

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 59 der Abgabenordnung (AO) am 26. Februar 2026 folgende

Satzung der Paul-und-Anna-Göbel-Stiftung

beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Trägerschaft

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Paul-und-Anna-Göbel-Stiftung**“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und stellt ein Sondervermögen der Stadt gem. § 96 Abs. 1 Ziffer 2 der GemO dar.
- (3) Die Stiftung wird durch die Stadt Heilbronn verwaltet und durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder die von ihm bzw. ihr beauftragte Person vertreten.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Paul-und-Anna-Göbel-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von kulturellen Veranstaltungen, Förderung von kulturellen Projekten, konsumtive und investive Förderung von Veranstaltungsstätten, finanzielle Unterstützung kultureller Einrichtungen oder durch finanzielle Förderung künstlerisch oder musikalisch besonders begabter Personen.

Die Förderungen und Unterstützungen sind begrenzt auf Personen im Sinne des § 53 AO sowie auf andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. die Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) Die Stadt Heilbronn darf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung nur insoweit erhalten, als diese von ihr ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungserträge

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihr zufließenden Spenden dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Von den Erträgen dürfen lt. testamentarischer Verfügung jedes Jahr nur 50 % verwendet werden bzw. der zweckentsprechend zu verwendenden Ergebnisrücklage zugeführt werden, der Restbetrag ist der Kapitalerhaltungsrücklage zuzuführen.
- (3) Rücklagen dürfen darüber hinaus gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sicherzustellen und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

§ 6 Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. November 1970 außer Kraft.

Heilbronn,

Harry Mergel
Oberbürgermeister